BESCHLUSS DES RATES

vom 24. Juni 1988

betreffend die Ergänzung des Anhangs IV des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung um Quecksilber aus anderen Industriezweigen als dem der Alkalichloridelektrolyse

(88/382/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 s,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß 77/586/EWG (3) hat die Gemeinschaft das Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung — nachstehend „Chemieübereinkommen" genannt — und die Zusatzvereinbarung zu der in Bern am 29. April 1963 unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung — nachstehend „internationale Kommission" genannt — geschlossen.

Nach Artikel 5 des Chemieübereinkommens schlägt die Internationale Kommission Grenzwerte für die Ableitungen bestimmter Stoffe in die Oberflächengewässer des Rheineinzugsgebietes durch Änderungen des Anhangs IV des Chemieübereinkommens vor. Nach Artikel 14 des Chemieübereinkommens ist die einstimmige Annahme durch die Vertragsparteien für das Inkrafttreten dieser Änderungen erforderlich.

Die Internationale Kommission hat Grenzwerte für Quecksilber aus anderen Industriezweigen als dem der Alkalichloridelektrolyse in Form eines Vorschlags zur Ergänzung des Anhangs IV des Chemieübereinkommens ausgearbeitet.

In der Richtlinie 84/156/EWG (4) sind die Grenzwerte für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse in die Gewässer der Gemeinschaft festgelegt; diese Grenzwerte stimmen mit den in dem Vorschlag der Internationalen Kommission enthaltenen Grenzwerten überein.

Nach Artikel 4 der genannten Richtlinie haben die Mitgliedstaaten spezifische Programme zur Verringerung der Quecksilberableitungen aus vielfältigen Quellen aufzustellen, die keine industriellen Anlagen sind, Der Vorschlag der Internationalen Kommission enthält keine derartigen Bestimmungen.

Als Vertragspartei des Chemieübereinkommens sollte die Gemeinschaft den genannten Vorschlag annehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Vorschlag der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung betreffend die Ergänzung des Anhangs IV des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung um Quecksilber aus anderen Industriezweigen als dem der Alkalichloridelektrolyse wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angenommen.

Der Wortlaut des Vorschlags ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluß findet unbeschadet der in anderen Gemeinschaftsregelungen, insbesondere in Artikel 4 der Richtlinie 84/156/EWG, enthaltenen spezifischen Bestimmungen Anwendung.

Artikel 3

Der Präsident des Rates teilt der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Annahme des in Artikel 1 genannten Vorschlags gemäß den in den Chemieübereinkommen festgelegten Verfahren mit.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

(1) Stellungnahme vom 15. Juni 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) ABl. Nr. C 105 vom 21. 4. 1987, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 240 vom 19. 9. 1977, S. 35.
(4) ABl. Nr. L 74 vom 17. 3. 1984, S. 49.